

Az.: 1 A 375/12
7 K 1886/09

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Bescheinigung nach §§ 7 i, 10 f, 11 b EStG
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Heinlein

am 17. März 2014

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 28. Februar 2012 - 7 K 1886/09 - wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 49.702,65 € festgesetzt.

Gründe

1 Der zulässige Antrag auf Zulassung der Berufung ist unbegründet. Die Klägerin hat nicht entsprechend § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO dargelegt, dass die von ihr geltend gemachten Zulassungsgründe vorliegen. Das Darlegungserfordernis verlangt, dass ein Antragsteller im Zulassungsverfahren zum einen zumindest einen Zulassungsgrund gemäß § 124 Abs. 2 VwGO bezeichnet und zum anderen herausarbeitet, aus welchen Gründen die Voraussetzungen des bezeichneten Zulassungsgrundes erfüllt sind. Das Obergerverwaltungsgericht ist bei seiner Entscheidung über die Zulassung der Berufung darauf beschränkt, das Vorliegen der von dem Antragsteller bezeichneten Zulassungsgründe anhand der von ihm vorgetragenen Gesichtspunkte zu prüfen. Daran gemessen liegen die von der Klägerin genannten Zulassungsgründe nicht vor.

2 Es bestehen keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des teilweise angefochtenen Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Dieser Zulassungsgrund dient der Gewährleistung der materiellen Richtigkeit der Entscheidung des jeweiligen Einzelfalls, d. h. der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrages ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefun-

denen Ergebnisses Veranlassung besteht. Ernstliche Zweifel sind deshalb anzunehmen, wenn tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage gestellt werden, dass der Ausgang eines Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 20. Dezember 2010 - 1 BvR 2011/10 -, juris Rn. 17).

3 Das Verwaltungsgericht hat die Klage teilweise abgewiesen. Die Klägerin habe keinen Anspruch auf Erteilung einer Bescheinigung höherer Aufwendungen nach §§ 7i, 10f, 11b EStG in Bezug auf die noch in Streit stehenden denkmalschützerischen Aufwendungen der Positionen 3 in Höhe von 36.736,57 €, 9 in Höhe von 14.751,30 €, 12.1 in Höhe von 30.362,25 €, 12.2 in Höhe von 26.328,11 €, 13 in Höhe von noch 40.055,09 € sowie die Rechnung der Fa. in Höhe von 874,64 € für die Sanierung eines Kulturdenkmals, da diese Aufwendungen nicht durch Schlussrechnungen im Original belegt seien. Die Verwaltungspraxis der Beklagten, die sich an Nr. 6.1 der „Bescheinigungsrichtlinien des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Anwendung der §§ 7i, 10f und 11b EStG“ orientiere, und die die Vorlage von Original- und expliziten Schlussrechnungen verlange, sei nicht zu beanstanden. Sie diene der Vermeidung mehrfacher Inanspruchnahme von Fördermitteln durch unterschiedliche Personen bei verschiedenen Institutionen. Durch Aufdruck eines Stempels auf den Originalen werde sichergestellt, dass andere Stellen von der Prüfung nach § 7i EStG Kenntnis erhielten. Dem Verzicht auf die Vorlage von Originalen hafte ein erhebliches „Missbrauchspotential“ an. Die Verwaltungspraxis diene der Steuergerechtigkeit. Sie verstoße weder gegen die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs noch des Bundesfinanzhofs, nach der keine Verpflichtung bestehe, eine Nachweisführung auch mittels anderer Belege - außer der Originalrechnung - zuzulassen. Dahingestellt bleiben könne, ob ein Nachweis der Aufwendungen in anderer Form zumindest in Fällen unverschuldeter Beweisnot zuzulassen sei, da ein solcher Ausnahmefall weder substantiell vorgetragen noch ersichtlich sei.

4 Die Klägerin trägt vor, sie habe die noch streitigen Rechnungspositionen entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts ausreichend mit Kopien, Zweitschriften oder Duplikaten belegt. Die ausnahmslose Forderung nach der Vorlage von Originalrechnungen widerspreche der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesfinanzhofs zum Vorsteuerabzug, die hier herangezogen werden könne. Ein

Unternehmer könne den Nachweis dafür, dass ihm Steuern für Lieferungen oder sonstige Leistungen in Rechnung gestellt worden sind, mit allen verfahrensrechtlich zulässigen Beweismitteln führen. Die Maßstäbe, die bei abgaben- oder bilanzrechtlichen Aufbewahrungspflichten gelten würden, müssten auch hier genügen. Auf § 147 Abs. 1 und 2 AO werde Bezug genommen. Die Argumentation des Verwaltungsgerichts zur bestehenden Verwaltungspraxis überzeuge nicht. Diese habe in dem hier in den Blick zu nehmenden Zeitraum von einem Jahr nicht entstehen können. Außerdem habe für die Verwaltung keine Bindungswirkung bestanden.

- 5 Diese Einwände begründen keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils. Es kann offen bleiben, ob die Rechtsprechung zum Vorsteuerabzug überhaupt herangezogen werden kann, da weder der Europäische Gerichtshof noch der Bundesgerichtshof entschieden haben, dass die Vorlage einer Kopie oder einer Zweitschrift als Nachweis nach § 15 UStG ausreicht und das Verwaltungsgericht diese Rechtsprechung seinem Urteil zugrunde gelegt hat (vgl. S. 10 Abs. 3 UA; vgl. auch Beschl. des Senats v. 28. Oktober 2013 - 1 A 404/12 -). Der Europäische Gerichtshof hat zu Rechtsvorschriften zur Umsatzsteuer im Hinblick auf das Recht eines Mehrwertsteuerpflichtigen nur entschieden, dass den Mitgliedstaaten die Befugnis zustehe, Vorschriften über die Kontrolle der Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug zu erlassen und insbesondere zu bestimmen, wie der Steuerpflichtige dieses Recht nachweisen müsse. Es bestehe die Befugnis, zum Nachweis des Rechts auf Vorsteuerabzug die Vorlage der Originalrechnung zu verlangen und, wenn der Steuerpflichtige sie nicht mehr besitze, andere Beweise zuzulassen, aus denen sich ergebe, dass der Umsatz, auf den sich der Antrag auf Vorsteuerabzug bezieht, tatsächlich stattgefunden habe (EuGH, Urt. v. 5 Dezember 1996, NJW 1997, 58). Damit in Übereinstimmung steht das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 16. April 1997, wonach ein Unternehmer den Nachweis der Rechnungsstellung nicht allein durch einen anderen Unternehmer durch Vorlage der Originalrechnung, sondern mit allen verfahrensrechtlich zulässigen Mitteln führen könne (BFH, Urt. v. 16. April 1997, NJW 1997, 724 und v. 5. August 1988, DB 1989, 92). Dass der Nachweis der Rechnungsstellung schon mittels Zweitschrift, Kopie oder Duplikat erbracht ist, ergibt sich daraus jedoch nicht.

- 6 Das Verwaltungsgericht ist auch nicht davon ausgegangen, dass der Nachweis höherer Aufwendungen nur durch die Vorlage von Originalbelegen erbracht werden kann. Es hat vielmehr entschieden, dass die alleinige Vorlage von Kopien, Zweitschriften oder Duplikaten nicht ausreicht. Soweit es dabei auf ein „Missbrauchspotential“ verwiesen hat, ist dies nicht zu beanstanden, da bei Kopien, Zweitschriften und Duplikaten, bei denen der Stempelaufdruck des Originals fehlt, die Gefahr von Manipulationen besteht (vgl. BFH, Urt. 5. August 1988 a. a. O., ThürFG, Urt. v. 1. April 2004 - II 836/01 -, juris Rn. 40, m. w. N.). Ohne Bedeutung ist weiter, ob nur die Beklagte als Fördermittelgeber in Betracht kommt, denn maßgeblich ist, dass nicht nur anderen Fördermittelgebern, sondern auch ihr mittels Kopien und Zweitschriften manipulierte Rechnungen vorgelegt werden könnten. Die Frage, ob der Nachweis in anderer Form zumindest in Ausnahmefällen zuzulassen ist, hat das Verwaltungsgericht ausdrücklich offen gelassen, da ein solcher Ausnahmefall bereits substantiell nicht vorgetragen sei (vgl. S. 10 letzter Absatz UA). Der Einwand, dass nach abgaben- und steuerrechtlichen Grundsätzen (§ 147 Abs. 1 und 2 AO) sowie handelsrechtlichen Vorschriften (§ 257 HGB) Unterlagen, die originär in Papierform vorhanden seien, sogar auf Bild- und anderen Datenträgern aufbewahrt werden und später vernichtet werden könnten, führt zu keiner anderen Beurteilung, weil die Unterlagen während der in § 147 Abs. 3 Satz 1 und 3 AO sowie § 257 HGB genannten Aufbewahrungsfristen vorzuhalten sind.
- 7 Der Vortrag der Klägerin zu einer fehlenden Verwaltungspraxis führt ebenfalls nicht zur Zulassung der Berufung. Dabei fehlen bereits substantielle Angaben zum angeblichen Fehlen einer Verwaltungspraxis. Dem Hinweis, eine solche habe sich in nur einem Jahr nicht entwickeln können, steht entgegen, dass eine Verwaltungspraxis mit ihrer tatsächlichen Anwendung entsteht (vgl. zu den Maßstäben BVerwG, Urt. v. 25. April 2012 - 8 C 18/11 -, juris Rn. 32). Des Weiteren ist ohne Bedeutung, dass die Beklagte durch die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern intern nicht gebunden wurde, da auch insoweit die tatsächliche Anwendung entscheidend ist.
- 8 Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO ist ebenfalls nicht dargelegt. Grundsätzliche Bedeutung weist eine Rechtsstreitigkeit auf, wenn sie eine rechtliche oder tatsächliche Frage aufwirft, die für die Berufungsinstanz entscheidungserheblich ist und im Sinne der Rechtseinheit einer Klärung bedarf. Die Entscheidung muss aus Gründen der Rechtssicherheit, der Einheit der

Rechtsordnung oder der Fortbildung des Rechts im allgemeinen Interesse liegen, was dann zutrifft, wenn die klärungsbedürftige Frage mit Auswirkungen über den Einzelfall hinaus in verallgemeinerungsfähiger Form beantwortet werden kann. Im Antrag, der auf die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache gestützt ist, ist die Rechtsfrage, die grundsätzlich geklärt werden soll, zu bezeichnen und zu formulieren. Dabei ist substantiiert zu begründen, warum sie für grundsätzlich und klärungsbedürftig gehalten wird, sowie ferner, weshalb die Rechtsfrage entscheidungserheblich und ihre Klärung im Berufungsverfahren zu erwarten ist.

- 9 Diesen Anforderungen genügt das Vorbringen der Klägerin bereits deshalb nicht, weil sich die im Zulassungsantrag hiermit angesprochene Frage, ob dem Antragsteller bei der Bescheinigung von Aufwendungen nach §§ 7i, 10f, 11b EStG weitergehende Nachweispflichten auferlegt werden dürfen als Unternehmern beim Vorsteuerabzug, aus den zuvor ausgeführten Gründen nicht stellt.
- 10 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 11 Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47, 52 Abs. 1 GKG. Der Senat hat sich dabei an der Festsetzung des Verwaltungsgerichts orientiert, gegen die von den Beteiligten keine Einwände erhoben worden sind. Als Streitwert war hier ein Drittel des noch streitigen Betrages von 149.107,96 € anzusetzen.
- 12 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Meng

Schmidt-Rottmann

Heinlein

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Schika
Justizobersekretärin*